

## **Informationsblatt zum Freizügigkeitsrecht bzw. Aufenthaltsrecht für internationale Absolventen/-innen (EU-Bürger/-innen) deutscher Hochschulen**

### **EU-27-Bürger/-innen, Angehörige der EWR-Staaten und Schweizer/-innen**

Dieser Personenkreis kann von seinem Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch machen und jede Art von Beschäftigung in Deutschland ausüben. Eine Genehmigung der Beschäftigung ist nicht erforderlich.

### **EU-Bürger/-innen mit kroatischer Staatsangehörigkeit**

Seit dem 01.07.2013 ist Kroatien das 28. Mitglied der Europäischen Union. Auf die europäische Grundfreiheit der Arbeitnehmerfreizügigkeit können sich Kroatische Unionsbürger/-innen erst nach einer Übergangszeit, welche zunächst bis zum 30.06.2015 gilt, berufen.

Während dieser Übergangszeit dürfen kroatische Unionsbürger/-innen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen. Diese Genehmigung kann als Arbeitsberechtigung-EU oder als Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden.

Keiner Arbeitsgenehmigung bedürfen kroatische Hochschulabsolventen/-innen für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung und deren Familienangehörige.

Kroatische Unionsbürger/-innen denen vor dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union eine Aufenthaltserlaubnis mit Beschränkungen für die Annahme bzw. Ausübung einer Beschäftigung erteilt worden ist gilt mit diesen Beschränkungen als Arbeitsberechtigung-EU fort. In den Fällen, in denen der Aufenthaltstitel zur Ausübung jeder Beschäftigung im Bundesgebiet berechtigt gilt dieser als Arbeitserlaubnis-EU.

Nähere Informationen zum Arbeitsgenehmigungsverfahren-EU für kroatische Unionsbürger/-innen finden Sie unter [www.zav.de/arbeitsmarktzulassung](http://www.zav.de/arbeitsmarktzulassung).

Eine selbständige Erwerbstätigkeit dürfen kroatische Staatsangehörige wegen der Niederlassungsfreiheit uneingeschränkt ausüben.